

II-11691 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/276-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

29. November 1993

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

*5296 IAB*

*1993 -11- 30*

*zu 53751J*

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans Hafner und Kollegen vom 30. September 1993, Nr. 5375/J, betreffend Pauschalierung von Aufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich festhalten, daß Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes gemäß § 34 Abs. 8 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) dann als außergewöhnliche Belastung gelten, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung wird die außergewöhnliche Belastung durch einen Pauschbetrag von 1.500 S monatlich (18.000 S jährlich) berücksichtigt. Das EStG definiert in diesem Zusammenhang den Begriff des "Einzugsbereichs" nicht näher.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage, was noch als "übliche Entfernung" zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers anzusehen ist, eine Entfernung von 80 Kilometer genannt. In Anlehnung an diese Rechtsprechung wurde von der Verwaltungspraxis auch zu der Bestimmung des § 34 Abs. 8 EStG die Ansicht vertreten, daß Ausbildungsorte, die vom Wohnort mehr als 80 Kilometer entfernt sind, jedenfalls (also ohne jede weitere Prüfung von Mehraufwendungen) außerhalb des Einzugsbereichs des Wohnortes liegen. Bei kürzeren Entfernungen sind nach der Verwaltungspraxis (RZ 560 der Lohnsteuerrichtlinien 1992) neben den allgemeinen Voraussetzungen auch das Alter des Kindes sowie die zur Verfügung

- 2 -

stehenden Verkehrsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Kürzere Entfernungen schließen also das Pauschale nicht von vornherein aus, die Prüfung hat aber im jeweiligen Einzelfall (und nicht schematisch) zu erfolgen.

Der Internatsbesuch von Kindern (Schülern und Lehrlingen) gilt entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien 1992 als außergewöhnliche Belastung, wenn innerhalb eines Bereiches von 25 Kilometer ihres Wohnortes keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit besteht. Dadurch soll vermieden werden, daß die Eltern die Mehrkosten des Internats auf sich nehmen und die Finanzbehörde im nachhinein die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung anzweifelt.

Bedauerlicherweise wurden in einer steuerlichen Fachzeitschrift die Lohnsteuerrichtlinien 1992 in einem wesentlichen Punkt unrichtig zitiert. Es wurde behauptet, dieser Erlaß würde bei einem Schulbesuch von mehr als 25 Kilometer Entfernung den Pauschbetrag des § 34 Abs. 8 EStG generell zuerkennen.

In dem der Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage zugrundeliegenden Berufungsfall war der Schulbesuch eines in Baden lebenden Kindes in Wien zu beurteilen. Die Fahrtstrecke Baden - Wien beträgt bis Wien-Meidling 23, bis Wien-Südbahnhof 27 Kilometer. Baden und Wien sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut verbunden, so daß diese Entfernung als innerhalb des Einzugsbereichs anzusehen ist. Ergänzend sei angemerkt, daß nach der (für die steuerliche Beurteilung einer außergewöhnlichen Belastung nicht bindenden) Verordnung zum Studienförderungsgesetz die Strecke Wien - Baden ebenfalls innerhalb des Einzugsbereichs gelegen ist.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Die von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland geübte Verwaltungspraxis entspricht der gesetzlichen Vorschrift des § 34 Abs. 8 EStG sowie der dazu in den Lohnsteuerrichtlinien 1992 geäußerten Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 2. bis 4.:

Ich schließe mich der von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in ihrer Entscheidung vom 27. Oktober 1992, Zl. 92/416/07, zum Ausdruck gebrachten Ansicht an. Die mit der Schaffung des Pauschales beabsichtigte

- 3 -

Verwaltungsvereinfachung wird durch die Entscheidung nicht eingeschränkt. Ein Prüfverfahren, ob und in welcher Höhe tatsächliche Mehrkosten anfallen, ist, wie ich bereits ausgeführt habe, nicht vorgesehen. Es können daher daraus auch keine Kosten entstehen.

Eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis würde dagegen auch keine Einsparungen erbringen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. G. ...' or similar, positioned to the right of the 'Beilage' label.

Nr. 5375 N

1993 -09- 3 0

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Hafner, Edeltraud Gatterer  
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Pauschalierung von Aufwendungen für die auswärtige  
Berufsausbildung von Kindern

Mit dem EStG 1988 sind die Aufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern mit monatlich ÖS 1.500 pauschaliert worden. Nunmehr vertritt der Senat VII der FLD für Wien, NÖ und Bgld. die Ansicht, daß die Gewährung des Pauschalbetrages nur dann gerechtfertigt ist, wenn zusätzliche Kosten nachgewiesen werden (27.10.1992, 92/416/07, abgedruckt im Finanzjournal 1993, 50).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

### Anfrage

1. Wie stehen Sie zu der von der genannten FLD geübten Verwaltungspraxis?
2. Können Sie sich der Argumentation des Senates VII der FLD für Wien, NÖ und Bgld., auch unter Berücksichtigung der mit der Einführung der Pauschalierung beabsichtigten Verwaltungsvereinfachung, anschließen und halten Sie den dadurch entstehenden Mehraufwand für gerechtfertigt?
3. Wenn ja, wie hoch ist die dadurch erreichte Einsparung?
4. Wenn nein, welche Schritte werden Sie setzen, um diese Verwaltungspraxis abzustellen?